



Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Abteilung III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900-3739 | F + 43 (0) 5 90 900113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

3. Oktober 2012

Begutachtung: Änderung des Zahlungsdienstegesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 66 Abs. 4

In dieser Bestimmung soll die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Kreditwirtschaft auf die Angelegenheiten der SEPA-Verordnung ausgeweitet werden. Dabei wird aber nicht von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit in diesen Materien auf Verbraucher zu beschränken. Das Argument dafür, dass diese Regelung auch bereits in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 enthalten ist, erscheint keine hinreichende Begründung. Wir empfehlen schon aus Kostengründen, dass für beide Verordnungen die Zuständigkeit auf Verbraucher beschränkt wird.

§ 68 Abs. 1 Z 2

Aus dem Kontext des Art. 4 Abs. 1 der VO 924/2009 ergibt sich, dass ein Zahlungsdienstleister (nur) einem Zahlungsdienstnutzer dessen eigene IBAN unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Darauf nimmt nun zwar auch die neue Strafbestimmung des § 68 Abs. 1 ZaDiG Bezug, ohne aber eindeutig klarzustellen, dass der Straftatbestand nur jenen Fall betrifft, wo ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer für die Mitteilung der eigenen IBAN ein Entgelt in Rechnung stellt.

Da es nicht ausgeschlossen ist, dass Zahlungsdienstleister künftig als besonderes Service für ihre Kunden anbieten, anhand einer bekannten Kontonummer (eines Dritten) die dazugehörige IBAN beim jeweiligen kontoführenden Kreditinstitut in Erfahrung zu bringen, soll die Möglichkeit bestehen, für diese Dienstleistung ein Entgelt zu verrechnen. In diesen Fällen kommt es somit zur Bekanntgabe einer IBAN (eines Dritten) an einen Zahlungsdienstnutzer.

Aufgrund des Inhaltes des Art. 4 Abs. 1 der vorerwähnten Verordnung lässt sich auch klar entnehmen, dass diesfalls kein Straftatbestand erfüllt wird. Der Entwurf zu § 68 Abs. 1 ZaDiG lässt diese Klarheit aber vermissen und wir befürworten daher eine Klarstellung. Dies könnte beispielsweise durch folgende Formulierung erfolgen:

“§ 68 (1) (...)

2. einem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung von Informationen über seinen IBAN und den BIC ein Entgelt verrechnet, (...)“

§ 68 Abs. 2

§ 68 Abs. 2 ZaDiG sollte noch entsprechend geändert werden, da dieser einerseits die Umsetzung des Art. 5 Abs. 4 der Verordnung darstellt und andererseits aus der gegenständlichen Regelung nicht klar genug hervorgeht, dass dies auch für rein innerstaatliche Rechnungssteller bzw. Zahlungsempfänger gilt. Wir empfehlen daher, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

(2) Wer es als Lieferant von Waren oder als Dienstleister, der grenzüberschreitend Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes akzeptiert, bei der Rechnungsstellung für Waren oder Dienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum entgegen Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 unterlässt, seinen Kunden seine IBAN und bis 1. Februar 2016 für grenzüberschreitende Zahlungen erforderlichenfalls die BIC seines Zahlungsdienstleisters mitzuteilen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

Diese Neufassung des § 68 Abs. 2 sollte erst per 1.2.2014 in Kraft treten (siehe auch Art. 6 Abs. 1), d.h., ein Verweis auf § 68 Abs. 2 wäre somit in § 75a Abs. 1, erster Teilsatz, aufzunehmen.

68 a

Manche Änderungen betreffen direkt auch Zahler und Zahlungsempfänger. Die neuen Verwaltungsstrafbestimmungen des § 68a Abs. 1 Z 9 und 10 (verbotene Vorgabe, in welchem Mitgliedstaat das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers oder Zahlers zu führen ist) sehen auch für diese Personen Verwaltungsstrafen bis zu 10.000 Euro vor. Die Höhe dieses Strafrahmens erscheint überzogen.

§ 75a Abs. 2 und Abs. 3

Die Verlängerung der Möglichkeit der Nutzung des „Elektronischen Lastschriftverfahrens“ (ELV) (Zahlung mit Karte und Unterschrift) wird in der Wirtschaftskammerorganisation mehrheitlich begrüßt, weil einerseits dieses Verfahren in Österreich von einigen Unternehmen (wie z.B. im Handel, Tourismus und Verkehr) genutzt wird, und andererseits ausreichend Zeit besteht, ein Nachfolgeprodukt für das ELV auf Basis der SEPA-Lastschrift zu entwickeln (Erwägungsgrund 23 der VO 260/2012). Seitens der Unternehmen besteht zudem ein Interesse an einer Vielfalt von Zahlungsmitteln.

Wir regen an, zur Nutzung des nationalen Wahlrechts den Entwurf zum deutschen SEPA-Begleitgesetz zu übernehmen und somit von der temporären Ausnahme für die elektronische Lastschrift im gleichen Umfang wie in Deutschland Gebrauch zu machen (elektronische Lastschriften: „Die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 werden bis zum 1. Februar 2016 für Zahlungen ausgesetzt, ...“), da damit das nationale Wahlrecht klarer ausgeübt wird als durch das bloße Aussetzen der Strafdrohung bis 1.2.2016.

Die Bundessparte Bank und Versicherung lehnt hingegen ab, die in Art. 16 Abs. 4 vorgesehene Option für die Mitgliedstaaten zu nutzen, weil dadurch ein Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Banken bestünde, die Anbieter des „Elektronischen Lastschriftverfahrens“ könnten sich dann weiterhin Leistungen Dritter bedienen und müssten keine infrastrukturellen Kosten tragen.

Redaktionell:

Weiters dürfen wir zu § 75a Abs. 1 zweiter Halbsatz redaktionell anmerken, dass der Verweis auf § 68 Abs. 1 Z 5 wohl ein Schreibfehler ist und hier stattdessen der Verweis auf § 68a Abs. 1 Z 5 richtig wäre.

Sonstige Anliegen:

Im Zusammenhang mit § 27 Abs. 6 ZaDiG und den Erläuterungen zur RV zum ZaDiG kam und kommt es immer wieder zu Missverständnissen in der Auslegung. Wir regen daher eine Klarstellung in § 3 Z 21 ZaDiG an, dass Zahlscheine kein Zahlungsinstrument sind und als Ergebnis somit auch vom Entgeltverbot ausgenommen sind (dies wäre keine materiell-rechtliche Änderung, sondern bloß eine Erklärung im Sinne der europäischen Rechtslage).

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident

i.V. Dr. HansJörg Schelling
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin